

**SCHRIFTLICHE ANTWORTEN DER LIECHTENSTEINISCHEN
REGIERUNG ZUR THEMENLISTE (CRC/C/Q/LIE/2) DES
AUSSCHUSSES ÜBER DIE RECHTE DES KINDES BETREFFEND DIE
BEHANDLUNG DES ZWEITEN PERIODISCHEN LÄNDERBERICHTS
(CRC/C/136/ADD.2)**

TEIL I

A) Daten und Statistiken

1. Disaggregierte Daten (nach Geschlecht, Alter, ethnischer Zugehörigkeit) zu den Jahren 2004 und 2005

1a) Anzahl und Anteil der in Liechtenstein wohnhaften Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren

Per 31. Dezember 2004 lebten 7772 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Liechtenstein, das sind 22.5 Prozent der Gesamtbevölkerung. 28.4 Prozent der unter 18jährigen sind ausländischer Nationalität.

Ständige Bevölkerung unter 18 Jahren							Stand: 31.12.2004
Altersgruppen	Nationalität						TOTAL
	Liechtenstein			Ausland			
	männlich	weiblich	Total	männlich	weiblich	Total	
0 – 18 Jahre	2807	2755	5562	1136	1074	2210	7772
13 – 18 Jahre	827	827	1654	369	304	673	2327
7 – 12 Jahre	912	897	1809	339	360	699	2508
0 – 6 Jahre	1068	1031	2099	428	410	838	2937

1b) Anzahl und Anteil der Kinder und Jugendlichen, die Gruppen von Minderheiten, Flüchtlingen, Asylsuchenden und Migranten angehören.

Asylbewerber unter 18 Jahren									
1998 bis 31.10.2005									
Nation	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	TOTAL
Armenien	3	1							4
Aserbaidschan				1					1
Bosn.-Herzegowina		4		1		3			8
Bulgarien						1			1
China							1		1
Iran							1		1
Israel							2		2
Kasachstan					1	2		1	4
Marokko		1							1
Mazedonien				12	3	2			17
Mongolei						1			1
Polen						1			1
Russland					3	4	1	2	10
Serbien u. Monten.	66	183	18	10	1	4			282
Somalia								1	1
Tschechische Rep.		2							2
Türkei	1	8							9
Ukraine		1			2		1	1	5
TOTAL	70	200	18	24	10	18	6	5	351

2. Aktualisierte und disaggregierte Daten über das Budget und Trends (in Prozent des nationalen Budgets oder des BIP) der Jahre 2004 und 2005 für die Umsetzung der Konvention (Artikel 4)

Zum Vergleich wird das nationale Budget herangezogen. Das gesamte nationale Budget belief sich 2003 auf rund 794 Mio. CHF und 2004 auf rund 781 Mio. CHF.

2a) Bildung (verschiedene Bildungstypen: z.B. Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe)

Die Gesamtausgaben für den Bereich Bildung beliefen sich im Jahr 2003 auf rund CHF 121 Mio., im Jahr 2004 auf rund CHF 129 Mio. Das entspricht 15 respektive 16 Prozent der gesamten jährlichen Staatsausgaben. Unter diesen Budgetposten fallen unter anderem die Beiträge an Kindergärten und Primarschulen, weiterführende Schulen, das Heilpädagogische Zentrum, die Berufsbildung, Universitäten und Fachhochschulen, Stipendien und Ausbildungsbeihilfen, die Berufsberatung sowie die kulturelle Förderung durch Musikschule

und Kunstschule. Zudem erhalten die in Liechtenstein ansässigen Privatschulen einen Subventionsbetrag. In den folgenden Tabellen sind die wichtigsten Bildungstypen aufgeführt.

2003		
Bildungstypen	Betrag in CHF	Prozent vom NB 2003
Kindergarten	1'819'345	0.23 %
Primarschule	22'578'782	2.84 %
Weiterführende Schulen (Oberschule, Realschule, Gymnasium)	33'066'558	4.16 %
Berufsbildung	9'170'923	1.16 %
Hochschulausbildung (Beiträge an Universitäten und Fachhochschulen)	13'841'860	1.74 %
Internationale Programme (Sokrates, etc.)	780'382	0.10 %
Stipendien und Darlehen	4'420'296	0.56 %
Kunstschule	205'133	0.03 %
Musikschule	3'684'725	0.46 %
Andere Schulen (u.a. Privatschulen)	633'220	0.08 %

2004		
Bildungstypen	Betrag in CHF	Prozent vom NB 2004
Kindergarten	5'334'792	0.67 %
Primarschule	23'445'202	2.95 %
Weiterführende Schulen (Oberschule, Realschule, Gymnasium)	35'399'025	4.46 %
Berufsbildung	9'229'067	1.16 %
Hochschulausbildung (Beiträge an Universitäten und Fachhochschulen)	14'381'701	1.81 %
Internationale Programme (Sokrates, etc.)	737'765	0.09 %
Stipendien und Darlehen	4'286'492	0.54 %
Kunstschule	259'499	0.03 %
Musikschule	3'734'706	0.47 %
Andere Schulen (u.a. Privatschulen)	806'335	0.10 %

Anmerkung: Die Differenz von 2003 auf 2004 bei den Ausgaben für Kindergärten ist darauf zurückzuführen, dass ab 1. August 2004 die Verteilung der Gehaltskosten der Kindergärtnerinnen zwischen Staat und Gemeinden geändert wurde. Am Personalaufwand für die Kindergärten und Primarschulen beteiligen sich die Gemeinden zu 50 Prozent.

2b) Kinderbetreuung, inklusive Tagesbetreuung und Kinderhorte

Die Gesamtausgaben der öffentlichen Hand für Kinderbetreuung belaufen sich auf CHF 2.24 Mio. Dieser Betrag wird von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen. Er setzt sich aus

Einzelfallbeiträgen und allgemeinen Beiträgen an Institutionen zusammen. Der Institutionenbeitrag des Staates für das Jahr 2004 betrug rund CHF 1.2 Mio., die Einzelfallbeiträge rund CHF 140'000. Das ergibt eine Gesamtsumme von 1.34 Mio. an Leistungen des Staates, was 0.17 Prozent des nationalen Budgets 2004 entspricht.

2004			
		Einzelfallbeiträge in CHF	Institutionenbeiträge in CHF
Ausserhäusliche Tagesbetreuung	Kindertagesstätte	86'077.30	1'680'760
	Eltern Kind Forum	14'991.70	275'871
	Private Tagesmutter	126'065.15	---
Pflegeverhältnisse		56'291.65	---
Total		283'425.80	1'956'631

2c) Gesundheitsfürsorge (Verschiedene Typen der Gesundheitsfürsorge, z.B. primäre Gesundheitsversorgung, Impfprogramme, Gesundheitsfürsorge für Jugendliche)

Im Bereich der Gesundheitsförderung und -vorsorge werden vom Staat verschiedene Unterstützungsleistungen erbracht. Zum einen zahlt er Beiträge an die verschiedenen Vertragsspitäler im umliegenden Ausland. An das Ostschweizerische Kinderspital in St. Gallen wird jährlich ein Beitrag von ca. CHF 300'000 geleistet. Vorsorgeuntersuchungen sind obligatorisch und werden vom Amt für Gesundheitsdienste koordiniert. Die Untersuchungen finden bei den jeweiligen Hausärzten statt, die Kosten werden von den privaten, staatlich subventionierten Krankenkassen beglichen. Der Staat übernimmt jedoch vollumfänglich die Kosten für die zahnärztliche Vorsorge der Kinder, welche sich auf rund CHF 540'000 jährlich belaufen. Unter die staatliche Zuständigkeit fallen zudem die obligatorischen Schutzimpfungen sowie die Suchtprävention.

Insgesamt hat der Staat im Jahr 2004 rund 21 Mio. CHF für die Gesundheitsfürsorge ausgegeben (2003: rund CHF 19 Mio.). Das entspricht ungefähr 3 Prozent des nationalen Budgets 2004. Zusätzlich leistete der Staat im Jahr 2004 einen Beitrag in der Höhe von insgesamt CHF 56 Mio. für die Krankenversicherung (2003: rund CHF 51 Mio.).

2d) Programme und Leistungen für Kinder mit Behinderungen

Im Jahr 2003 wurden von Seiten des Staates Liechtenstein insgesamt rund CHF 5.6 Mio. für die Betreuung, Behandlung und Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen eingesetzt. Im 2004 beliefen sich die Gesamtaufwendungen auf etwas mehr als im Vorjahr, nämlich auf CHF 5.7 Mio. In diesem Gesamtbetrag sind auch die Beiträge der Invalidenversicherung zur Sonderschulung und integrativen Schulung und die Gemeindeanteile für Sonderschulung enthalten. Vom Gesamtbetrag geht der Hauptteil an das Heilpädagogische Zentrum, dem Hauptanbieter von Dienstleistungen für Kinder mit Behinderungen. Des weiteren werden Sonderschulheime unterstützt, die im umliegenden Ausland angesiedelt sind.

2003		
Art der Unterstützung	Betrag in CHF	Prozent vom NB 2003
Sonderschule Heilpädagogisches Zentrum HPZ	1'943'303	0.24 %
Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (HPZ)	2'854'019	0.36 %
Sonderschulheime	783'088	0.10 %
Total	5'580'410	0.70 %

2004		
Art der Unterstützung	Betrag in CHF	Prozent vom NB 2004
Sonderschule Heilpädagogisches Zentrum HPZ	2'036'194	0.26 %
Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (HPZ)	2'838'151	0.36 %
Sonderschulheime	805'180	0.10 %
Total	5'679'525	0.72 %

2e) Unterstützungsprogramme für Familien

Kinderzulagen, Geburtszulagen und Alleinerziehendenzulagen werden von der Familienausgleichskasse (AHV-IV-FAK-Anstalten) bezahlt. Diese finanziert sich durch persönliche Beiträge und Arbeitgeberbeiträge. Die Mietbeiträge für Familien werden zu 75 Prozent vom Staat und zu 25 Prozent von den Gemeinden getragen. Die Familienhilfen sind auf Gemeindeebene organisiert, erhalten jedoch staatliche Subventionen. In den Jahren 2003 und 2004 wurden folgende Aufwendungen zur Unterstützung von Familien getätigt (Staat und Gemeinden):

2003		
Art der Unterstützung	Betrag in CHF	Prozent vom NB 2003
Kinderzulagen	44'097'342	5.55 %
Geburtszulagen	1'717'404	0.22 %
Alleinerziehendenzulage	1'202'097	0.15 %
Mietbeiträge für Familien	1'510'484	0.19 %
Familienhilfe (staatliche Subventionen an Familienhilfen der Gemeinden)	1'248'507	0.16 %
Total	48'655'834	6.13 %

2004		
Art der Unterstützung	Betrag in CHF	Prozent vom NB 2004
Kinderzulagen	43'936'268	5.63 %
Geburtszulagen	1'739'400	0.22 %
Alleinerziehendenzulage	1'281'580	0.16 %
Mietbeiträge für Familien	1'737'232	0.22 %

Familienhilfe (staatliche Subventionen an Familienhilfen der Gemeinden)	1'349'866	0.17 %
Total	50'044'346	6.41 %

2f) Unterstützung für Kinder, die unter der Armutsgrenze leben (bitte erläutern Sie auch die Kriterien für "Armut" und geben Sie die Anzahl der Kinder an, die unter der Armutsgrenze leben)

Absolute Armut als solche kommt in Liechtenstein nicht vor, auch wenn es Menschen gibt, die verhältnismässig benachteiligt sind und der staatlichen Unterstützung bedürfen. Es ist keine spezifische Definition von „Armut“ in Verwendung. Im Jahr 2003 haben 477 Haushaltungen beim Amt für Soziale Dienste wirtschaftliche Sozialhilfe, das ist die subsidiäre staatliche Hilfe, worauf ein Rechtsanspruch besteht, bezogen. Insgesamt wurden in den Haushaltungen 1'001 Personen unterstützt, darunter 317 Personen unter 18 Jahren. Die Gesamtausgaben für die wirtschaftliche Sozialhilfe belief sich 2003 auf insgesamt CHF 3,8 Mio. (davon sind 50% Staatsanteil und 50% Gemeindeanteil).

Es gibt darüber hinaus eine Reihe von weiteren staatlichen Unterstützungen wie Kinder- und Geburtszulagen, Alleinerziehendenzulagen und Mietbeihilfen (vgl. Frage 2e). Eine zusätzliche staatliche Hilfe ist die Prämienverbilligung bei Krankenkassenbeiträgen für Einkommensschwache. Der Aufwand betrug im Jahr 2003 rund CHF 3 Mio. und im Jahr 2004 rund CHF 4.1 Mio.

2g) Schutz für Kinder, die auf alternative Pflege angewiesen sind, inklusive der Unterstützung durch Pflegeinstitutionen

Die Gesamtausgaben der öffentlichen Hand für alternative Pflege belaufen sich auf CHF 1.15 Mio. Das entspricht etwa 0.15 Prozent des nationalen Budgets 2004. Dieser Betrag wird von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen. Die Beiträge setzen sich aus Einzelfallbeiträgen und allgemeinen Beiträgen an Institutionen zusammen. Der Institutionenbeitrag für das Jahr 2004 betrug CHF 473'000, die Einzelfallbeiträge CHF 677'315.

2004			Einzelfallbeiträge in CHF	Institutionenbeiträge in CHF
Sonderhilfen			23'243	
Stationäre Einrichtungen im Ausland	Sozialpädagogisches Wohnheim		194'960	
	Psychiatrie, Suchtklinik		19'161	
	Schulheim, Internat		154'937	
Stationäre Einrichtungen im Inland	Jugendwohngruppe		206'549	473'000
	Therapeutische Wohngruppe		78'465	
Total			677'315	473'000

2h) Programme und Aktivitäten für die Prävention zum Schutz vor Kindesmissbrauch, sexueller Ausbeutung von Kindern und vor Kinderarbeit

Die Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen erhielt im Jahr 2005 einen staatlichen Beitrag von CHF 18'000. 2004 betrug das Budget CHF 21'000. Die Fachgruppe verwendet die Mittel vor allem für Öffentlichkeitsarbeit, Weiterbildungsveranstaltungen, Unterstützung von (präventiven) Projekten und die Vernetzung mit dem Ausland.

2i) Jugendgerichtsbarkeit

Die Jugendgerichtsbarkeit wird durch das Fürstliche Landgericht wahrgenommen, in Strafsachen durch das Jugendgericht, in Zivilsachen durch die für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Einzelrichter beziehungsweise Rechtspfleger.

Die Jugendgerichtsbarkeit wird nicht über ein besonderes Budgetkonto abgewickelt, sondern über das allgemeine Budget des Landgerichts. Es können daher keine Angaben zu den Ausgaben gemacht werden.

2j) Schutz und Unterstützung von minderjährigen Flüchtlingen, Asylsuchenden, Migranten und insbesondere von unbegleiteten Kindern

Kinder sind, wie alle Asylsuchenden, ab dem Tag ihrer Ankunft in Liechtenstein krankenversichert. Es werden, ohne Einschränkung, alle notwendigen medizinischen Behandlungen durchgeführt. Der Zugang zu allen Stufen der allgemeinen Schulbildung ist gewährleistet, der Deutschunterricht wird ab dem Eintrittstag angeboten. Die eingesetzten Mittel können nicht ausgewiesen werden, da sie in der Landesrechnung unter den allgemeinen Ausgaben enthalten sind.

Unbegleitete Minderjährige geniessen einen speziellen Schutz. Sie werden in der Regel in der Jugendwohngruppe untergebracht. Die Ausgaben für die Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger (3 Personen) beliefen sich im Jahr 2004 auf CHF 33'605.85, die Zusatzkosten für die weiterführende Schule auf CHF 7'450.00.

3. Disaggregierte Daten (nach Geschlecht, Alter, Minderheiten und ethnischer Zugehörigkeit) für die Jahre 2004 und 2005 in Bezug auf Kinder, die nicht in der familiären Umgebung und getrennt von ihren Eltern leben, speziell minderjährige Flüchtlinge, Asylsuchende und Migranten

3a) Kinder, die getrennt von den Eltern leben

2004 lebten insgesamt 35 Personen unter 18 Jahren von ihren Eltern getrennt, davon 11 in Pflegefamilien, 15 in der Jugendwohngruppe und 9 im Ausland (Wohnheim, Klinik).

3b) Kinder, die in Institutionen untergebracht sind

Kinder und Jugendliche mit Sprachproblemen oder einer geistigen Behinderung besuchen in der Regel die Sonderpädagogische Tagesschule des Heilpädagogischen Zentrums. Dieses Zentrum ist konzeptionell jedoch nicht für Lernende ausgerichtet, deren primäres Problem sich in einer Schwerst- oder Mehrfachbehinderung äussert. Es gibt in Liechtenstein auch kein Erziehungsheim für schwer verhaltensauffällige Jugendliche mit einem relativ geschlossenen Rahmen oder ein Internat mit integrierter Schule und Berufsausbildung. Diese Zielgruppe kann somit nicht im Inland versorgt werden. In solchen Fällen arbeitet Liechtenstein eng mit grenznahen Institutionen in der Schweiz und in Österreich zusammen. Platzierungen in Sonderschulen im Ausland erfolgen in den meisten Fällen über den Schulrat, einem Gremium welches sich aus dem Leiter des Schulamts und vier weiteren Mitgliedern zusammensetzt und jeweils für die Dauer von vier Jahren von der Regierung bestellt wird. Bei besonderen Problemen im familiären Bereich oder wenn die Eltern mit der Fremdplatzierung nicht einverstanden sind und das Gericht angerufen wurde, kann auch das Amt für Soziale Dienste eine Fremdplatzierung anberaumen.

Platzierungen durch das Amt für Soziale Dienste 2004		
Institution	Anzahl	Alter
Sozialpädagogische Jugendwohngruppe	15 (10 männlich / 5 weiblich)	8 – 17 Jahre (Durchschnitt: 14 Jahre)
Auslandsplatzierungen	Wohnheim, Internat	7
	Psychiatrie, Suchtklinik	2
Total	24	---

Durch den Schulrat bewilligte Platzierungen im Ausland – Schuljahr 2004/05					
Art der Behinderung	CH		AUT		Total
	männlich	weiblich	Männlich	weiblich	
Verhaltensauffälligkeit	2	1		1	4
Geistige Behinderung	1		1	1	3
Hörbehinderung			2		2
Sprachbehinderung	2				2
Mehrfachbehinderung	1		1		2
Total	6	1	4	2	13

Durch den Schulrat bewilligte Platzierungen im Ausland – Schuljahr 2005/06					
Art der Behinderung	CH		AUT		Total
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
Verhaltensauffälligkeit	6	2			8
Geistige Behinderung	1		1	1	3

Hörbehinderung	1	1	1		3
Sprachbehinderung	4				4
Mehrfachbehinderung	2			1	3
Total	14	3	2	2	21

3c) Kinder, die bei Pflegefamilien untergebracht sind

2004 wurden insgesamt 11 Kinder und Jugendliche bei Pflegefamilien im Inland untergebracht. Sechs davon waren männlich, fünf weiblich. Das Durchschnittsalter betrug 14,5 Jahre.

3d) Adoptionen

Im Jahre 2003 wurde 1 minderjährige Person adoptiert. Staatsbürgerschaft: Kolumbien

Im Jahre 2004 wurden 5 minderjährige Personen adoptiert. Staatsbürgerschaften: je ein Mal Österreich, Russland, Deutschland, Liechtenstein, Südafrika

Im Jahre 2005 (Stand: 10.11.2005) wurde 1 minderjährige Person adoptiert. Staatsbürgerschaft: Österreich.

Ein weiteres Verfahren zur Adoption eines Minderjährigen mit philippinischer Staatsbürgerschaft ist hängig.

3e) Unbegleitete Minderjährige (Migranten)

Die Anzahl unbegleiteter Minderjähriger belief sich 2004 auf drei männliche Jugendliche. Im Jahr 2005 wurden bisher noch keine unbegleiteten Minderjährigen registriert.

Unbegleitete Minderjährige – 2004			
Nation	Tadschikistan	China	Kasachstan
Ethnie	Unbekannt	Uigure	Unbekannt
Geschlecht	Männlich	Männlich	Männlich
Alter	16 Jahre	16 Jahre	17 Jahre
Aufenthaltsdauer in Tagen	302	62	105

3f) Strassenkinder

Es gibt in Liechtenstein keine Kinder und Jugendlichen, die auf der Strasse leben.

3g) Als vermisst gemeldete Kinder

In den Jahren 2004 und 2005 wurden keine liechtensteinischen Kinder als dauerhaft vermisst gemeldet.

4. Anzahl Kinder mit Behinderungen (disaggregiert nach Geschlecht, Alter und Minderheiten) für die Jahre 2004 und 2005

Es gibt in Liechtenstein keine genauen Statistiken über die Anzahl Kinder mit Behinderungen. Bekannt ist jedoch die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die spezifische Leistungen für Menschen mit Behinderungen in Anspruch nehmen.

4a) Kinder mit Behinderungen, die in ihren Familien leben

Von allen Kindern, die 2004 und 2005 eine Sonderschule besuchten, lebten 74 resp. 78 Kinder in ihren Familien.

4b) Kinder mit Behinderungen, die in Institutionen leben

2004 lebten 6 Kinder mit Behinderungen in Institutionen. 2005 sind es 9 Kinder mit Behinderungen, die in Institutionen leben.

4c) Kinder mit Behinderungen, die die reguläre Schulen besuchen

Im Schuljahr 2004/2005 besuchten 39 Kinder mit Behinderungen den regulären Schulunterricht (integrative Schulung). Im laufenden Schuljahr 2005/2006 sind es 46 Kinder.

4d) Kinder mit Behinderungen, die Sonderschulen besuchen

2004 besuchten 85 Kinder mit Behinderungen Sonderschulen. 2005 sind es 87 Kinder mit Behinderungen, die Sonderschulen besuchen.

4e) Kinder mit Behinderungen, die keine Schule besuchen

2004 besuchten alle Kinder mit Behinderungen eine Schule, entweder durch integrative Schulung oder durch Sonderschulung. 2005 sind es 2 Kinder, die überhaupt keine Schule besuchen. Grundsätzlich besteht jedoch für alle Kinder in Liechtenstein Schulpflicht.

5. Disaggregierte Daten (nach Geschlecht, Alter, Minderheiten und ethnischen Gruppierungen und Arten von Missbrauch, die gemeldet wurden) für die Jahre 2004 und 2005 zum Missbrauch von Kindern

5a) Anzahl Meldungen pro Jahr in den letzten drei Jahren

In den Jahren 2003 bis 2005 wurden bei der **Landespolizei** insgesamt vier Fälle von sexuellem Missbrauch an insgesamt acht Kindern und Jugendlichen angezeigt, darunter nach den Paragraphen 205 (Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen), 206 (Sexueller Missbrauch von Unmündigen) und 208 (Sexueller Missbrauch von Personen unter 16 Jahren) des Strafgesetzbuchs. Fälle von sittlicher Gefährdung Unmündiger (zum Beispiel Exhibitionismus) sind dabei nicht berücksichtigt. Diese belaufen sich in dem betroffenen Zeitraum auf 25 Fälle.

Von den genannten vier Fällen ereigneten sich jeweils zwei in den Jahren 2003 und 2005. 2004 gab es keine Fälle von sexuellem Missbrauch, die bei der Landespolizei angezeigt wurden:

- 2003 wurden der sexuelle Missbrauch einer 15 jährigen Liechtensteinerin und sexuelle Handlungen mit vier Schweizer Kindern im Alter von fünf bis zehn Jahren angezeigt.
- 2005 gab es eine Anzeige wegen sexuellem Missbrauch von zwei Schweizer Mädchen im Alter von 14 bzw. 16 Jahren (GV) und eine weitere wegen sexuellen Handlungen mit einem 10jährigen Liechtensteiner Kind (kein GV).

Die **Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen**, ein von der Regierung eingesetztes interdisziplinäres Beratungsgremium, hat die bei ihr eingegangenen Fälle ebenfalls registriert. Die Fachgruppe weist darauf hin, dass sich ihre Statistik von einer Kriminalstatistik oder der Anzahl der jährlichen Verurteilungen unterscheidet. Dies hat mehrere Gründe: einerseits führt die Fachgruppe Beratungen durch, die teilweise nie zu einem Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden führen. Beispielsweise können Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen vorliegen, ohne dass sich der Verdacht des sexuellen Missbrauchs erhärtet. Andererseits muss nicht zwangsläufig jedes gerichtliche Verfahren zu einem Tätigwerden der Fachgruppe führen oder mit einer Verurteilung enden. Grundsätzlich scheint jeder in der Fachgruppe behandelte Fall, unabhängig wie viele Opfer davon betroffen sind, nur ein Mal in der Statistik auf. Erstreckt sich die Beratung jedoch über ein Kalenderjahr hinaus, so wird der Fall in jedem Jahr gezählt.

2003 Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen	
Fälle	10
Betroffene Kinder und Jugendliche	14; zusätzlich 18 in einem Fall von Belästigung durch einen Exhibitionisten
Alter	Zwischen 5 und 17 Jahren

Geschlecht	24 Mädchen (davon 15 bei der Belästigung durch einen Exhibitionisten), 8 Jungen (davon 3 bei der Belästigung durch einen Exhibitionisten),
-------------------	---

2004 Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen	
Fälle	12
Betroffene Kinder und Jugendliche	12
Alter	zwischen 5 und 18 Jahren
Geschlecht	8 Mädchen, 4 Jungen

2005 Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen	
Fälle	8
Betroffene Kinder und Jugendliche	7; zusätzlich mehrere betroffene Kinder in einem Fall
Alter	zwischen 6 und 17 Jahren
Geschlecht	nur Mädchen

5b) Anzahl und Prozent der Meldungen, die mit einem Gerichtsurteil geendet haben oder anderweitig weiterverfolgt wurden

Fälle sexuellen Missbrauchs zum Nachteil von Kindern/Jugendlichen unter 18 Jahren vor dem Fürstlichen Landgericht (2004/2005)

Jahr	Tatbestand	Anz. Opfer	Alter Opfer	Geschl. Opfer	National. Opfer	W.-Ort Opfer	Verfahrensstand bzw. Erledigungsart
2004	Sexuelle Belästigung (§ 203 StGB) Sittliche Gefährdung Unmündiger/Jugendlicher (§ 207 StGB)	2	10/15	weiblich	FL	FL	Verfahren eingestellt, da Täter < 14 J.
2004	Sittliche Gefährdung Unmündiger/Jugendlicher (§ 207 StGB)	1	16/17	weiblich	??	FL	Freispruch
2004	Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 205 StGB)	unbest.	unbest.	weiblich	unbest.	unbest.	Verfahren eingestellt
2004	Sexuelle Belästigung (§ 203 StGB)	unbest.	unbest.	weiblich	unbest.	unbest.	Verfahren eingestellt
2004	Sexuelle Belästigung (§ 203 StGB) Sittliche Gefährdung Unmündiger/Jugendlicher (§ 207 StGB)	1	17	weiblich	FL	FL	Verfahren eingestellt
2004	Sexueller Missbrauch von Personen unter 16 J. (§ 208 StGB)	unbest.	ca. 14	weiblich	unbest.	unbest.	Verfahren eingestellt

2005	Sexuelle Belästigung (§ 203 StGB) Sittliche Gefährdung Unmündiger/Jugendlicher (§ 207 StGB)	1	8	weiblich	FL	FL	Verfahren eingestellt
2005	Sexuelle Belästigung (§ 203 StGB) Sittliche Gefährdung Unmündiger/Jugendlicher (§ 207 StGB)	2	13/14	weiblich	FL	FL	Verfahren nach Anklageerhebung eingestellt (aufgrund ausl. Urteil)
2005	Sittliche Gefährdung Unmündiger/Jugendlicher (§ 207 StGB)	1	14	weiblich	FL	FL	Verfahren eingestellt
2005	Sexueller Missbrauch von Unmündigen (§§ 205 und 206 StGB) Sittliche Gefährdung Unmündiger/Jugendlicher (§ 207 StGB) Sexueller Missbrauch von Personen unter 16 J. (§ 208 StGB)	> 10	13 – 15	weiblich	ausl.	Ausland	Untersuchung hängig
2005	Schändung (§ 204 StGB) Nötigung (§ 105 StGB)	1	14	weiblich	ausl.	FL	Anklage erhoben
2005	Vergewaltigung (§ 200 StGB) Sexuelle Nötigung (§ 201 StGB)	1	15	weiblich	ausl.	Ausland	Verfahren eingestellt
2005	Sexuelle Belästigung (§ 203 StGB) Sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206 StGB) Sittliche Gefährdung Unmündiger/Jugendlicher (§ 207 StGB)	1	10	weiblich	FL	FL	Untersuchung hängig
2005	Sexuelle Belästigung (§ 203 StGB) Sittliche Gefährdung Unmündiger/Jugendlicher (§ 207 StGB)	2	14/17	weiblich	FL	FL	Untersuchung hängig

5c) Anzahl Meldungen von genitaler Verstümmelung und von Tötungen im Namen der Ehre

Bisher sind in Liechtenstein weder Fälle von genitaler Verstümmelung noch von Tötungen im Namen der Ehre angezeigt und von der Landespolizei untersucht worden.

6. Disaggregierte Daten (nach Geschlecht, Alter, Minderheiten und ethnischen Gruppen) für die Jahre 2004 und 2005

6a) Schulbesuch und Abschlüsse in Kindergärten, Primarschulen und Sekundarschulen

Grundsätzlich gilt in Liechtenstein die allgemeine Schulpflicht, die sich auf die Primar- und Sekundarschulstufe bezieht. Die zweijährige Kindergartenzeit ist freiwillig. Das zweite Jahr ist aber für Kinder fremdsprachiger Eltern Pflicht. Allerdings macht trotz der Freiwilligkeit praktisch 100 Prozent der Eltern vom Angebot des Kindergartens Gebrauch. Alle Kinder, die die Primar- und Sekundarschule besuchen, absolvieren ihre neunjährige Schulpflicht.

6b) Anzahl und Prozent von Schulabbrechern und Wiederholungen

Es sind keine Fälle von Schulabbrechern oder Aussteigern bekannt. Alle Kinder erfüllen ihre neunjährige Schulpflicht. Einige wiederholen im Verlaufe ihrer Schullaufbahn eine oder allenfalls zwei Stufen. Auf der dreigliedrigen Sekundarstufe ist es zudem möglich, dass neben der Wiederholung einer Schulstufe auch eine Relegation in die nächst tiefere Schulart erfolgt.

6c) Durchschnittliche Anzahl Schüler pro Lehrer

Die Richtzahl für die Klassengrösse beträgt 20 Schüler und Schülerinnen. Daneben bestehen viele Sonderbestimmungen für spezielle Fächer und Fachbereiche. Die durchschnittliche Klassengrösse in normalen Klassenverbänden liegt, teilweise sehr deutlich, unter 20. Das Verhältnis Anzahl Schüler und Schülerinnen pro Lehrperson beträgt 9,7. Darin eingerechnet sind Kleinklassenformen, Unterricht in besonderen Fächern, integrierte Sonderschulen, schulische Heilpädagogen und der Sonderunterricht für Kinder mit Deutsch als Zweitsprache.

7. Disaggregierte statistische Daten (nach Geschlecht, Alter, Minderheiten und ethnischen Gruppen) zu Säuglings- und Kindersterblichkeit, früher Schwangerschaft, Geschlechtskrankheiten, Jugendsuizid, Drogen-, Alkohol- und Tabakkonsum für die Jahre 2004 und 2005, Anzahl des medizinischen Personals, das in der Gesundheitsversorgung für Kinder arbeitet

Säuglings- und Kindersterblichkeit

Im Jahr 2003 gab es insgesamt 347 Geburten. Ein Kind starb bei der Geburt. Drei Personen unter 18 Jahren starben krankheitsbedingt, eine in einem Verkehrsunfall und eine durch Suizid.

Suchtmittelkonsum

Die neueste Datenerhebung zum Suchtmittelkonsum in Liechtenstein wurde von Anfang September bis Anfang November 2005 anhand des ESPAD-Fragebogens (European School Survey Project on Alcohol and other Drugs) durchgeführt. Im Folgenden einige Resultate dieser Studie:

Illegale Drogen

Illegale Drogen werden im Vergleich zu legalen Drogen nur geringfügig konsumiert. Etwa die Hälfte der 17-19jährigen Jugendlichen hat bereits Cannabis konsumiert. Der Anteil der regelmässigen Cannabisraucher liegt jedoch wesentlich tiefer. Ungefähr zwei Prozent der Jugendlichen zwischen 16 und 19 Jahren gaben an, bereits Kokain probiert zu haben. Weitere Suchtmittel wurden in der Befragung nicht angegeben.

Anteil der Jugendlichen, die Marihuana konsumiert haben			Anteil der Jugendlichen, die in den vergangenen 30 Tagen Marihuana konsumiert haben		
Jahrgang	m	w	Jahrgang	m	w
1986	53%	50%	1986	13%	0%
1987	50%	27%	1987	22%	0%
1988	60%	28%	1988	48%	7%
1989	34%	35%	1989	16%	14%
1990	22%	22%	1990	8%	10%
1991	7%	8%	1991	4%	4%
1992	3%	4%	1992	1%	2%
1993	2%	0%	1993	2%	0%
1994	0%	3%	1994	0%	3%

Alkohol

Beim Alkoholkonsum liegt die Schwelle zum regelmässigen Konsum bei ca. 15 Jahren. Bei jüngeren Jugendlichen gibt es nur eine geringe Zahl regelmässiger Konsumenten. Die Jugendlichen trinken in erster Linie Bier. Alkopops spielen nur eine geringfügige Rolle. Rauschtrinken ist unter den Jugendlichen sehr verbreitet, insbesondere unter den männlichen Jugendlichen.

Anteil der Jugendlichen, die in den vergangenen 30 Tagen Alkohol konsumiert haben		
Jahrgang	m	w
1986	81%	100%
1987	91%	92%
1988	91%	93%
1989	68%	73%
1990	63%	64%
1991	43%	44%
1992	17%	28%
1993	7%	8%
1994	4%	5%

Tabak

Etwa 40 Prozent der 19jährigen Jugendlichen rauchen regelmässig Zigaretten. Tendenziell rauchen eher mehr weibliche Jugendliche als männliche. Die ersten Erfahrungen mit dem Zigarettenkonsum machen die Jugendlichen in der Regel mit 13 Jahren.

Anteil der Jugendlichen, die 6 Zigaretten und mehr pro Tag konsumieren		
Jahrgang	m	w
1986	31%	50%
1987	39%	39%
1988	48%	45%
1989	29%	27%
1990	15%	20%
1991	6%	9%
1992	1%	5%
1993	0%	0%
1994	0%	0%

Medizinisches Personal im Gesundheitssektor

Bei 78 im Inland konzessionierten Ärzten kommt derzeit ein Arzt auf rund 435 Einwohner und Einwohnerinnen. Ferner stehen 27 Zahnärzte, 11 Hebammen und 16 Krankenschwestern im Dienst. Von den 78 Ärzten sind vier als Kinderärzte tätig. Psychotherapie fällt in Liechtenstein ebenfalls unter die medizinische Grundversorgung. Zur Zeit sind sechs Psychotherapeuten registriert.

8. Disaggregierte statistische Daten (nach Geschlecht, Alter, Minderheiten und ethnischen Gruppen) über HIV/AIDS-infizierte Kinder und Jugendliche und Programme für diese Kinder und Jugendlichen

Es gibt keine verlässlichen Angaben zur Anzahl HIV/AIDS-infizierter Personen in Liechtenstein. Weder beim Amtsarzt (Landesphysikus) noch bei der Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention sind Fälle von infizierten Kindern und Jugendlichen bekannt. Aus diesem Grund werden auch keine speziellen Programme für Minderjährige angeboten.

9. Disaggregierte Daten (nach Geschlecht, Alter, Minderheiten und ethnischen Gruppen und Art der Straftat) für die Jahre 2004 und 2005

9a) Anzahl Personen unter 18 Jahren, die mutmasslich eine Straftat begangen haben, die bei der Polizei angezeigt wurde

Die meisten Delikte, die von Kindern und Jugendlichen begangen werden, sind Strassenverkehrsdelikte. Weitaus weniger häufig sind Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) und dem Betäubungsmittelgesetz (BMG). Es gab in den vergangenen Jahren keine Kapitaldelikte, in die Jugendliche involviert waren.

Die Jugenddelikte werden bisher nicht nach Alter, Geschlecht und Nationalität ausgewertet. Im Folgenden die Angaben zur Anzahl Jugenddelikte der Jahre 2003 und 2004 (ohne Strassenverkehrsdelikte):

- 2003 wurden insgesamt 114 minderjährige Täter von der Landespolizei ermittelt (ca. 20 Prozent aller von der Landespolizei ermittelten Täter).
- 2004 wurden insgesamt 87 minderjährige Täter von der Landespolizei ermittelt (ca. 15 Prozent aller von der Landespolizei ermittelten Täter).

Die durchschnittliche Verteilung der ermittelten jugendlichen Täter pro Deliktskategorie (ohne Strassenverkehrsdelikte) in Liechtenstein teilt sich folgendermassen auf:

- 20-30 % wegen Betäubungsmittel-Delikten (vor allem Konsum oder Besitz von Marihuana)
- 40-50 % wegen Vermögensdelikten (Sachbeschädigung, Diebstahl)
- ca. 15 % wegen Körperverletzung (Schlägereien)
- 10-20 % wegen anderer Delikte (Drohungen, Sittendelikte, Waffengesetz usw.)
- keine Kapitaldelikte, in die Jugendliche involviert waren (Raub, usw.)

9b) Anzahl Personen unter 18 Jahren, die verurteilt wurden, und die Art der Strafe oder Sanktion, inklusive der Länge des Freiheitsentzuges

Gesamtbericht	Jg-Sachen Jugendgericht	Geschäftsjahr 2003
Pendent vom Vorjahr (2002)		3
Neuanfall Anträge Staatsanwaltschaft		78
Neuanfall Privat- und Subsidiaranklagen		0
Total		81
Erledigungen:		
Strafverfügungen		42
Urteile des Einzelrichters		19
Urteile des Senats		3

Einstellungen § 22 StPO	2
Abbrechungen §§ 283, 294, 296 StPO	0
Anderweitige Erledigungen	8
Total Erledigungen	74
Pendent per 31.12.2003	7

Gesamtbericht	Jg-Sachen Jugendgericht	Geschäftsjahr 2004
Pendent vom Vorjahr (2003)		7
Neuanfall Anträge Staatsanwaltschaft		77
Neuanfall Privat- und Subsidiaranklagen		0
Total		84
Erledigungen:		
Strafverfügungen		29
Urteile des Einzelrichters		26
Urteile des Senats		2
Einstellungen § 22 StPO		4
Abbrechungen §§ 283, 294, 296 StPO		2
Anderweitige Erledigungen		14
Total Erledigungen		77
Pendent per 31.12.2004		7

9c) Personen unter 18 Jahren, die vor Gericht als Erwachsene beurteilt wurden

Personen unter 18 Jahren werden nach liechtensteinischem Recht nicht als Erwachsene beurteilt, sondern erfahren gemäss Jugendgerichtsgesetz (LGBl. 1988 Nr. 39) eine spezielle Behandlung, wobei neben den Anliegen der Strafgerichtsbarkeit auch jene der Jugendpflege, des Jugendschutzes und der Jugendhilfe zu beachten sind.

9d) Personen unter 18 Jahren, die in jugendspezifischen Einrichtungen, und Personen unter 18 Jahren, die in Einrichtungen für Erwachsene untergebracht waren

In den Jahren 2004 und 2005 waren drei Minderjährige kurzfristig im Polizeigefängnis inhaftiert. Beim einem Inhaftierten handelte es sich um eine 17 Jahre und 9 Monate alte, sich illegal in Liechtenstein aufhaltende, männliche Person aus dem ehemaligen Jugoslawien, die zwei Tage zur Vorbereitung der Rücküberstellung nach Österreich in Polizeihaft genommen wurde. Bei den anderen beiden handelte es sich um zwei liechtensteinische Jugendliche im Alter von 16 beziehungsweise 17 Jahren, die wegen des Verdachts eines Sprengstoffanschlags eine Nacht im Polizeigefängnis inhaftiert wurden. Die Untersuchungshaft gegen die beiden

Liechtensteiner Jugendlichen wurde vom Landgericht nicht verhängt, so dass sie nach einer Nacht wieder frei gelassen wurden.

9e) Personen unter 18 Jahren, die in Untersuchungshaft gehalten wurden, und die durchschnittliche Länge der Inhaftierung

Es befanden sich im Jahr 2004 keine Kinder und Jugendlichen in Untersuchungshaft.

9f) Gemeldete Fälle von Missbrauch und Misshandlung von Personen unter 18 Jahren bei ihrer Verhaftung und während der Haft

Der Landespolizei sind keine Fälle von Missbrauch und Misshandlung von minderjährigen Gefangenen in Liechtenstein bekannt.

10. Disaggregierte Daten (nach Geschlecht und Alter) in Bezug auf spezielle Schutzmassnahmen für die Jahre 2004 und 2005

10a) Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die in sexuelle Ausbeutung verwickelt sind, inklusive Prostitution, Pornographie und Menschenhandel

Es wurden keine Fälle von (kommerzieller) sexueller Ausbeutung wie Prostitution, Pornographie und Menschenhandel in Liechtenstein registriert. Es gab Fälle von Kinderpornographie-Konsum im Inland, wobei das pornographische Material jedoch im Ausland produziert worden war.

10b) Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in sexuelle Ausbeutung involviert sind und Hilfe betreffend Wiedergenesung und Seelsorge/psychologische Beratung empfangen haben

Es gab keine Fälle von betroffenen Kindern und Jugendlichen in Liechtenstein (siehe Frage 10a), weshalb keine speziellen Rehabilitationsmassnahmen notwendig waren.

10c) Anzahl von unbegleiteten Kindern, Kindern von Asylsuchenden und Flüchtlingen, sowie Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die eine Ausweisung erwartet

Die Anzahl unbegleiteter Minderjähriger belief sich 2004 auf drei männliche Jugendliche. Im Jahr 2005 wurden bisher noch keine unbegleiteten Minderjährigen registriert.

Unbegleitete Minderjährige – 2004			
Nation	Tadschikistan	China	Kasachstan
Ethnie	Unbekannt	Uigure	Unbekannt
Geschlecht	Männlich	Männlich	Männlich

Alter	16 Jahre	16 Jahre	17 Jahre
Aufenthaltsdauer in Tagen	302	62	105

B) Allgemeine Umsetzungsmassnahmen

- 1. Beabsichtigte oder geplante Aktivitäten betreffend die Empfehlungen, die in den Schlussbemerkungen des Ausschusses zum ersten Länderbericht (CRC/C/15/Add.143) enthalten sind und noch nicht umgesetzt wurden, insbesondere jene hinsichtlich Datenerhebung (§15), Partizipation der Zivilgesellschaft (§17), Familienzusammenführung (§9), unabhängiges Monitoring (§13) und Nichtdiskriminierung**

§15 Datenerhebung

Es wurde bislang davon abgesehen, eine einheitliche und umfassende Datenerfassung einzuführen. Der administrative Aufwand für die einheitliche Führung von Statistiken wäre sehr hoch, vor allem in Anbetracht der meist sehr kleinen Fallzahlen. Jedoch steigen die einzelnen Ämter der Landesverwaltung zunehmend auf ein System der elektronischen Datenerfassung um, was ermöglichte, dass im zweiten Länderbericht zur Konvention über die Rechte des Kindes und in den vorliegenden Antworten auf die Fragen des Ausschusses weitaus mehr Zahlenmaterial zur Verfügung gestellt werden konnte als noch vor sechs Jahren bei der ersten Berichterstattung.

§17 Partizipation der Zivilgesellschaft

Ein neues Jugendgesetz ist in Planung, mit welchem die wesentlichen Grundgedanken und Rechte der Kinder, wie sie in der Konvention über die Rechte des Kindes festgehalten sind, auf nationaler Ebene umgesetzt werden sollen. Das neue Jugendgesetz wurde unter Einbezug von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in einem breit angelegten, niederschweligen Partizipationsprozess erarbeitet. Der Gesetzesentwurf geht demnächst in die Vernehmlassung und kann voraussichtlich im Jahr 2006 dem Landtag unterbreitet werden.

Im Entwurf des neuen Jugendgesetzes ist ein grundsätzliches Mitbestimmungs- und Beteiligungsrecht für Kinder und Jugendliche verankert, sowie auch weitere Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche, also Organe, die die Rechte von Kindern und Jugendlichen vertreten (Kinder- und Jugendbeirat). Ausserdem ist festgelegt, dass Formen von demokratischen Jugendvertretungen (z.B. Jugendparlament) unterstützt und gefördert werden sollen. Ebenso sollen die Gemeinden eine angemessene und regelmässige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sicherstellen. Für das Schuljahr 2007/2008 ist die Umsetzung eines Pilotprojekts „Jugendbeteiligung“ (Schülerparlament) auf Landesebene geplant.

§9 Familienzusammenführung

Der **Vorbehalt zu Art.10 Abs.2** des Übereinkommens über die Rechte des Kindes betreffend die persönliche Beziehung und den direkten Kontakt zwischen dem Kind und beiden Elternteilen wurde mit Wirkung vom 10. Dezember 2003 zurückgenommen.

§13 Unabhängiges Monitoring

Der Entwurf des neuen Jugendgesetzes sieht u.a. die Einrichtung einer **Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche vor (Ombudsperson)**.

§21 Nichtdiskriminierung

Stabsstelle für Chancengleichheit

Am 22. Februar 2005 hat die Regierung die Erweiterung der Stabsstelle Gleichstellungsbüro zur Stabsstelle für Chancengleichheit beschlossen. Die Stabsstelle soll wie bisher Aufgaben im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Frau und Mann gemäss Gleichstellungsgesetz (entspricht dem bisherigen Aufgabenbereich des Gleichstellungsbüros im Sinne des Gleichstellungsgesetzes) erledigen. Zusätzlich ist sie Anlauf-, Koordinations- und Beratungsstelle für allgemeine Fragen der Gleichbehandlung und Chancengleichheit sowie Geschäftsführungsstelle der Kommission für Chancengleichheit. Die Stabsstelle ist unter anderem für folgende Bereiche zuständig: Migration und Integration von AusländerInnen; Schule und Ausbildung; Arbeit; Gesundheit; Soziale Sicherheit; Behinderung; Alter; Religion und sexuelle Orientierung. Diese Aufgaben sollten weiterhin im Wesentlichen von den damit befassten Amtsstellen bearbeitet werden. Es sollen allerdings in Zukunft eine bessere Koordination sichergestellt und wichtige Querschnittsaufgaben oder Aufgabenbereiche, die heute nicht optimal betreut werden können, durch die Stabsstelle wahrgenommen werden.

Projekte der Stabsstelle für die Sensibilisierung von Kindern und Erwachsenen für die Gleichstellung von Mann und Frau:

1) 2002: Impulstagung für Lehrpersonen des Kindergartens und der Unterstufe

In Zusammenarbeit mit dem Schulamt fand die Fachtagung „Mädchenräume – Bubenträume“ statt. Ziel der Tagung war es, Rollenstereotypen zu hinterfragen und Anregungen für eine geschlechtssensible Pädagogik zu geben.

2) 2003: Vortragsreihe für Männer und Frauen

Das Nachfolgeprojekt in Zusammenarbeit mit dem Schulamt war die Vortragsreihe „Weder Macho noch Muttersöhnchen“. Hier ging es um die Bedürfnisse, Themen und auch Schwierigkeiten von Buben in allen Alterstufen.

3) 2004: Medienkoffer für Schulen

Gerade Lehrerinnen und Lehrer sind durch ihr Verhalten ein wichtiges Rollenvorbild für die Heranwachsenden. Im Rahmen des 20-jährigen Jubiläums zum Frauenstimmrecht wurden die Medienkoffer für einen geschlechtergerechten Unterricht aktualisiert und den Lehrpersonen vorgestellt. Die Medienkoffer bieten konkrete Unterrichtsmaterialien und Materialien zur Reflexion des eigenen Rollenverhaltens und der eigenen Rollenerwartungen.

4) 2005: Workshopreihe für Lehrpersonen und Väter

Nachdem die Vortragsreihe von 2003 überaus erfolgreich durchgeführt werden konnte und die Teilnehmenden den Wunsch nach einer Vertiefung anbrachten, wurde die Workshopreihe „Weder Rambo noch Softie“ durchgeführt. Workshopthemen waren: Rollenmodelle, Rollenbilder, Aggressionen, Sexualität und Konkurrenzkampf sowie die Rolle der Väter nach Scheidungen.

5) 2005: Einstein-Abend

In Zusammenarbeit mit dem Liechtensteinischen Gymnasium und im Rahmen der dort gezeigten Ausstellung „Albert und Mileva Einstein in Raum und Zeit“ fand im November ein gemeinsamer Anlass statt. Inhalt dieses Abends war ein Impulsreferat zum Thema Frauen und Technik sowie ein Filmporträt mit dem Titel „Einsteins Frau“ unter der Regie der australischen Regisseurin Nicoletta Woolmington.

Menschen mit Behinderungen

Zur Beseitigung von Benachteiligungen von **Menschen mit Behinderungen** ist ein Behindertengleichstellungsgesetz in Vorbereitung. Es wird voraussichtlich im März 2006 im Landtag behandelt werden. Die Ziele des Gesetzes sind die Eliminierung und Prävention von Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, die Sicherstellung von gleicher Partizipation in der Gesellschaft und die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens. Verbesserungen sollen gemacht werden in Bezug auf den Zugang zu Gebäuden, öffentliche Transportmittel und Dienstleistungen in den Bereichen Arbeit, Bildung und Kommunikation.

Massnahmen zur Rassismusbekämpfung

Liechtenstein hat die Zuständigkeit des Ausschusses zur Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD) für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner der liechtensteinischen Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch Liechtenstein zu sein (gemäss Art. 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung), anerkannt. Die Hinterlegung der Anerkennungsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen erfolgte am 18. März 2004. Die Erklärung ist für das Fürstentum Liechtenstein gleichentags in Kraft getreten.

Die seit 2002 bestehende Arbeitsgruppe gegen Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit AG R (vormals AG NAP) ist eine in erster Linie präventiv tätige Koordinations- und Steuergruppe, welche Massnahmen gegen Rassismus initiiert und wenn nötig koordiniert und unterstützt. Sie ist jedoch selbst nicht direkt in der Umsetzung tätig. Sie arbeitet an der Umsetzung eines fünfjährigen Aktionsplan (NAP), der von der Regierung am 4. Februar 2003 bewilligt wurde. Die AG R konzentriert sich auf die beiden Themenschwerpunkte „Sensibilisierung“ und „Integration“. Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit wird im Jahr 2006 die Medien- und Sensibilisierungskampagne „Ohne Ausgrenzung“ der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) übernommen. Diese besteht aus Plakaten zum Thema Diskriminierung, die zum Nachdenken anregen sollen. Das Schwerpunktthema der AG R für das Jahr 2006 ist die Sensibilisierung Jugendlicher. Innerhalb der Landesverwaltung wurde bereits zweimal ein Workshop für Lehrlinge durchgeführt. Ein weiteres von der AG R unterstütztes Projekt ist „MuKi-Deutsch“, Deutschkurse für fremdsprachige Frauen zusammen mit ihren Kindern. Dahinter steht die Überzeugung, dass ausländische Frauen mit guten Deutschkenntnissen und Kenntnissen der lokalen Lebensgewohnheiten ihre Kinder besser durch die Schulzeit begleiten können.

Die Arbeitsgruppe hat festgestellt, dass die Datenlage, welche auf mögliche Rassendiskriminierung in Liechtenstein Hinweise geben könnte, sehr spärlich ist. Sie hat deshalb in den vergangenen Jahren bestehende, auch nicht repräsentative Daten in den besonders sensiblen Bereichen Bildung, Wohnen, Arbeit, Gesundheit und soziale Sicherheit zusammengetragen. Im April 2004 wurde ein zweijähriger Forschungsauftrag an das Liechtenstein Institut vergeben. Auf der Basis der Volkszählung von 2000, anderer verfügbarer Datenpools sowie der von der AG R gesammelten Daten sollen bestehende Defizite in der Datenlage identifiziert, Empfehlungen für zukünftige systematische Erhebungen und Auswertungen formuliert und damit die Grundlage für gezielte Gegenmassnahmen geschaffen werden. Die Datenpools sollen hinsichtlich möglicher Diskriminierungen von Personen oder Gruppen auf Grund ihrer Hautfarbe, Herkunft, Nationalität, Religion, Sprache oder anderer kultureller Eigenschaften analysiert werden.

2. Aktualisierte Informationen zu Bemühungen, die Politik betreffend Kinder und die Umsetzung der Konvention zu koordinieren

Dem Amt für Soziale Dienste (ASD) kommt eine zentrale Koordinationsfunktion zu. Gemäss Auftrag des Sozialhilfegesetzes und des Jugendgesetzes stellt es die psychosoziale Grundversorgung der Bevölkerung sicher. Es ist eine allgemein zugängliche, öffentliche Stelle bei persönlichen und wirtschaftlichen Problemen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Es leistet individuelle Hilfen in Form von Beratung, Betreuung und Behandlung, finanzieller Unterstützung sowie weiterer Sachhilfen. Die Dienstleistungen sind kostenlos. Das Amt beobachtet und analysiert Entwicklungen im psychosozialen Bereich. Es gibt Empfehlungen gegenüber der Regierung ab und informiert die Bevölkerung über wichtige Themen im psychosozialen Bereich. Es entwickelt auch Präventionsprogramme zur Vermeidung von Hilfsbedürftigkeit und Programme für Hilfsbedürftige. Dem Amt für Soziale Dienste obliegt ferner die Kontrolle von in der Jugendarbeit tätigen Nichtregierungsorganisationen, die mit dem Staat einen Leistungsvertrag abgeschlossen haben.

Grundsätzlich werden Angebote und Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit den jeweiligen Partnern koordiniert. Dazu gehören neben dem Amt für Soziale Dienste die Eltern, Schulen, Gerichte, der Verein Bewährungshilfe und die in der Jugendarbeit Tätigen. Einige aktuelle Beispiele:

- Auf Anregung einer Kommission mit Fach- und Schlüsselpersonen der Zivilgesellschaft bzw. Vertreterinnen von NGOs und unter der Leitung und Koordination des Schulamtes zusammen mit dem Amt für Soziale Dienste wurde eine Studie über den Bedarf an **ausserhäuslicher Betreuung und Unterstützungsstrukturen** für Kinder und Jugendliche in der Schule (Mittagstisch, Hausaufgaben- und Lernhilfe, Nachmittags- und Ferienbetreuung) erarbeitet.
- Durch die Einführung der **Schulsozialarbeit** (2004, dreijähriges Projekt) wurde ein niederschwelliger Zugang für Schülerinnen und Schüler geschaffen. Die Jugendhilfe hat Einsitz in einer Koordinationsgruppe, in der es u.a. um die Klärung von Schnittstellen geht. Die Vernetzung zwischen Schulsozialarbeit und Jugendhilfe ist gelungen, es findet ein regelmässiger Austausch aller Schulsozialarbeiter mit der Jugendhilfe statt.

- Es gibt einen "**Leitfaden zum zeitweiligen Unterrichtsausschluss**", den das Amt für Soziale Dienste zusammen mit dem Schulamt erarbeitet hat. Das Amt für Soziale Dienste, übernimmt nun diejenigen Jugendlichen, die vom Schulamt vom Unterricht (längstens für 12 Wochen) ausgeschlossen werden. Für diese Zeit des "Nicht-zur-Schule-gehen-Dürfens" übernimmt der Kinder- und Jugenddienst die Betreuung und stellt vor Beginn der Massnahme die Indikation für die richtige Unterbringung der Jugendlichen in dieser Zeit. Ziel ist, dass den Jugendlichen in dieser Grenzsituation nicht nur Strafe, sondern vor allem ein pädagogisches Lernfeld geboten werden soll, das die Zielerreichung sicherstellt. Ein zentraler Punkt ist die Sicherstellung einer gelungenen Wiedereingliederung. Der Leitfaden ist seit Mai 2005 im Gebrauch, eine Evaluation steht bevor.

3. Zusätzliche Informationen zu den für Kinder und Jugendliche verfügbaren und zugänglichen individuellen Beschwerdemechanismen

Zur Zeit gibt es keinen institutionalisierten Beschwerdemechanismus. Der Entwurf des neuen Jugendgesetzes sieht jedoch u.a. die Einrichtung einer **Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche vor (Ombudsperson)**.

4. Informationen zu Gerichtsfällen, bei denen man sich direkt auf die Konvention berufen hat

Ein Verweis auf die Konvention über die Rechte des Kindes erfolgte in einem Fall beim **Verwaltungsgerichtshof**. Dabei gelangte ein 28-jähriger Mann mit bosnisch-herzegowinischer Staatsangehörigkeit mit einer Beschwerde gegen den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung vor den Verwaltungsgerichtshof.¹ Der Mann war Vater einer 3 ½ jährigen Tochter, die mit ihrer ebenfalls ausländischen Mutter (Frau des Beschwerdeführers) getrennt vom Vater lebte. Dem Beschwerdeführer wurde am 16. August 2000 die Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein erteilt, um Wohnsitz bei seiner Ehefrau zu nehmen. Da sie nun faktisch getrennt lebten, war der ursprüngliche Zweck der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an den Beschwerdeführer nicht mehr erfüllt, worauf die liechtensteinische Regierung die Aufenthaltsbewilligung widerrief. Der Verwaltungsgerichtshof als nächste Instanz entschied, dass der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers unverhältnismässig sei, und hob ihn auf.

Ein Verweis auf die Kinderrechtskonvention erfolgte in Bezug auf die Wahrung des Interesses des Kindes. Nach Art. 9 Abs. 3 Kinderrechtskonvention sind die Vertragsparteien verpflichtet, das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt lebt, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, zu achten, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht (siehe auch Art. 10 Abs. 2 Kinderrechtskonvention und die Zurücknahme des Vorbehalts Liechtensteins; LGBl. 2004 Nr. 49). Ferner sieht Art. 18 Abs. 1 Kinderrechtskonvention vor, dass vorzugsweise beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sorgen. Auch

¹ Beschwerde vom 19. April 2005 gegen die Entscheidung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 21./23. September 2004, RA 2004/1947-2531

dieser Grundsatz sprach dafür, dem ausländischen Vater die Aufenthaltsbewilligung möglichst nicht zu widerrufen.

In einem anderen Fall vor dem liechtensteinischen **Obersten Gerichtshof** im Jahr 2004 wurde auf Art.12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verwiesen. Es handelte sich dabei um die Zuteilung der elterlichen Obsorge. Der Anwalt der Kindesmutter hatte darauf hingewiesen, dass gemäss der von Liechtenstein ratifizierten Kinderrechtskonvention dem Kind das Recht zukommt, in allen ihn berührenden Angelegenheiten seine Meinung frei zu äussern, und dass diese Meinung angemessen und entsprechend seinem Alter und Reife berücksichtigt werden muss.

5. Aktualisierte Informationen zu der Verbreitung der Konvention, speziell unter Schulkindern, Lehrern, medizinischem Personal und den Gerichtsbehörden

Die Konvention ist im Landesgesetzblatt (LGBI. 1996 Nr. 163) publiziert. Die Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften ist auch über das Internet zugänglich (www.gesetze.li). Ausserdem sind die Erläuterungen zur Konvention unter www.bua.llv.li abrufbar.

Das Amt für Soziale Dienste informiert jedes Jahr am 20. November über die Rechte des Kindes und weist in den Landeszeitungen darauf hin, dass der Text kostenlos über das Amt für Soziale Dienste bezogen werden kann. In elektronischer Form ist der Text sowohl auf dem Schulnetz (www.schulen.li) als auch auf der Homepage www.jugendgesetz.li verfügbar. Alle Schulen und Kindergärten, Elternvereinigungen, Jugendtreffs und andere Institutionen, die sich mit Kinder- und Jugendanliegen befassen, wurden mit dem Text (auch in kindgerechter Form) beliefert.

2004 fand anlässlich des Internationalen Tags der Kinderrechte am 20. November bereits zum zweiten Mal eine landesweite Aktion statt, bei der Kinder die Möglichkeit hatten, ihre Meinung zu äussern. In fast jeder Gemeinde wurde eine so genannte „Zualosa-Bank“ (Zuhör-Bank) aufgestellt. Diese Bänke wurden von Erwachsenen betreut, die den Kindern zuhörten, sich das Gehörte notierten und die Kinderanliegen, -wünsche und -sorgen sammelten. Über 600 Kinder und Vertreter aus Elternvereinigungen, Primarschulen, Jugendkommissionen und der Jugendarbeit beteiligten sich an dieser Aktion. Im Rahmen dieser Aktion wurden die Kinder auch auf altersgerechte Art und Weise über die ihnen zustehenden Rechte informiert. Die Veranstaltung soll alle zwei Jahre wiederholt werden.

Das Amt für Auswärtige Angelegenheiten führt auf dem liechtensteinischen Internetportal www.liechtenstein.li eine eigene Seite zum Thema Menschenrechte. Unter der Rubrik „Kinder“ sind neben dem link zum Konventionstext auch sämtliche eingereichten Berichte sowie die Empfehlungen des Ausschusses über die Rechte des Kindes online zugänglich.

6. Themen, die Kinder betreffen, und die als Priorität angesehen werden in Bezug auf die Umsetzung der Konvention

Jugendarbeitslosigkeit

Jugendarbeitslosigkeit und die schwierige Vermittelbarkeit junger Erwachsener wurde in Liechtenstein als Problem erkannt. Die Regierung hat sowohl staatliche Stellen (z.B. Amt für Soziale Dienste, Amt für Berufsbildung) als auch private Träger zu einer Sitzung für ein koordiniertes Vorgehen eingeladen.

Dreiteiliges Gesamtprojekt: Revision Sexualstrafrecht, Revision Opferschutzgesetz und Verabschiedung des Opferhilfegesetzes

Das revidierte Sexualstrafrecht ist seit 1. Februar 2001 in Kraft. Die Novellierung der Strafprozessordnung, mit wesentlichen Verbesserungen im Bereich Opferschutz, trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Zur Zeit noch im Gang ist die Schaffung eines Opferhilfegesetzes (Gesetz über die Hilfe an Opfern von Straftaten). Ziel des neuen Gesetzes ist die bestmögliche Unterstützung für Opfer. Vorgesehen sind einerseits die sachgerechte Betreuung von Opfern und deren Angehörigen (Beratung) und andererseits finanzielle Hilfe, das bedeutet umfassende Verfahrenshilfe und Schadenersatzansprüche. Das Vernehmlassungsverfahren wurde im Jahr 2004 abgeschlossen. Zur Zeit wird ein Umsetzungskonzept zur Organisation einer Opferhilfestelle erarbeitet.

Jugendförderung

In diesem Bereich besitzen die Themen Jugendpartizipation, Unterstützung von Eigeninitiative (Jugendprojektettbewerb) und Unterstützung von Chancengleichheit (Beteiligung an der Jugendkampagne des Europarats „Alle anders –alle gleich“) Priorität.

Jugendschutz

Das geltende Jugendgesetz sieht bei **Jugendschutzübertretungen** durch Jugendliche eine justizstrafrechtliche Verfolgung vor (Art. 52 Jugendgesetz LGBI 1980/38). Jedoch besteht gemäss Art.54 (ebd.) die Möglichkeit, anstelle der Bestrafung an Aussprachen mit einem Jugendberater teilzunehmen und dort erzieherisch wirksame Vereinbarungen zu treffen. Auf Grundlage eines präzisierenden Regierungsbeschlusses (RB1999/3418 bzw. 2003/2129) ist dieses Vorgehen mittlerweile Standard geworden. Statt die Jugendlichen zu "kriminalisieren", wird Ihnen und den Erziehungsberechtigten ein Beratungs- und Hilfsangebot zuteil. In Weiterentwicklung dieses Paradigmas wird in Liechtenstein ab Ende 2005 auch mit allen Übertretungen von Jugendlichen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie in ausgewählten Fällen auch anderen Jugendstraftaten wie Körperverletzung, Sachbeschädigung und Diebstahl analog verfahren. Möglichst unmittelbar nach der Übertretung bzw. Straftat werden die Jugendlichen mit ihren Eltern vom Jugendschutzbeauftragten zu einem Pädagogischen Gespräch geladen. Dabei wird gemeinsam über den Bedingungs hintergrund des Deliktes reflektiert und angemessene Massnahmen vereinbart, von rein elterlichen Massnahmen bis hin zur Teilnahme an einem ein Anti-Aggressionstraining (bei Körperverletzung), zu gemeinnützigen Arbeiten (z.B. bei Sachbeschädigung), Teilnahme an einer "Suchtgruppe" (im Falle evidenter Suchtsymptome), usw. Die jeweiligen Vereinbarungen sind freiwillig. Der Staatsanwaltschaft wird aber in der Regel darüber Bericht erstattet, sodass diese Informationen in der Fallprüfung berücksichtigt werden können.

Das geschilderte Vorgehen findet sozusagen noch *praeter legem* statt, kann aber im Hinblick auf die laufenden und bevorstehenden Revisionen des Jugendgesetzes, der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes (Diversion im Strafverfahren) wertvolle Impulse geben. Mit der Etablierung des Vereins „Bewährungshilfe“ steht eine wichtige Ressource für die Umsetzung dieses "prädiversionellen" Verfahrens zur Verfügung (siehe Teil III).

TEIL II

Bitte liefern Sie Kopien des Textes der Konvention über die Rechte des Kindes in allen offiziellen Sprachen des Vertragsstaates, sowie in anderen Sprachen und Dialekten, falls vorhanden. Bitte schicken Sie die Texte in elektronischer Form, falls möglich.

Die Konvention über die Rechte des Kindes wurde in deutscher Sprache (der offiziellen Landessprache) in die liechtensteinische Gesetzessammlung aufgenommen (LGBl. 1996 Nr. 163) und ist unter www.gesetze.li online zugänglich.

TEIL III

Unter diesem Punkt soll der Vertragsstaat kurz (Maximum 3 Seiten) die Informationen des letzten Berichts aktualisieren in Bezug auf:

Gesetzesentwürfe und neu erlassene Gesetze

Das **Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten** wurde von Liechtenstein ratifiziert und ist seit dem 4. März 2005 in Liechtenstein in Kraft (LGBl. 2005 Nr.26).

Liechtenstein hat die Zuständigkeit des **Ausschusses zur Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD)** für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner der liechtensteinischen Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch Liechtenstein zu sein.(gemäss Art. 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung) anerkannt. Die Hinterlegung der Anerkennungsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen erfolgte am 18. März 2004. Die Erklärung ist für das Fürstentum Liechtenstein gleichentags in Kraft getreten (LGBl. 2004 Nr. 133).

Seit dem 1.1.2005 ist die **revidierte Strafprozessordnung** in Kraft. Durch die Novellierung wurden einerseits dem Opfer mehr Rechte eingeräumt, andererseits wurde Vorsorge getroffen, dass Opfer einer Straftat durch prozessuale Vorschriften nicht nachträglich (wieder) traumatisiert werden. Kern ist die schonende Einvernahme von ZeugInnen (neuer § 115a). Unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung können Opfer getrennt vom Verdächtigen/Täter befragt werden. Eine solche Einvernahme ist zwingend vorgeschrieben bei minderjährigen Personen, die zur Zeit ihrer Vernehmung das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben (also bei unmündigen Opfern). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit des Untersuchungsrichters, die Befragung durch eine/n

Sachverständige/n (z.B. Kinderpsychologin/en) durchführen zu lassen, was schon öfters vorgekommen ist. Eine weitere wichtige Änderung besteht in der Erweiterung der Möglichkeit zur Zeugnisbefreiung (§ 107). U.a. ist gewährleistet, dass besonders schutzbedürftige Opfer vor Gericht nur noch ein Mal zur Tathandlung aussagen müssen (LGBl. 2004 Nr. 236; 2005 Nr.33).

Eine Neuerung im Bildungsbereich betrifft den Erlass eines neuen **Stipendiengesetzes** (LGBl. 2004 Nr. 262), sowie dessen **Abänderung**, in Kraft getreten am 1. August 2005 (LGBl. 2005 Nr. 41). Das staatliche Leistungsangebot im Bereich der Ausbildungsbeihilfen wurde ausgeweitet. Durch eine generelle Kombination der Ausbildungshilfen aus Stipendium und Darlehen sowie eine allgemeine Höchstbezugsdauer wird allerdings auch verstärkt die Eigenverantwortung der Bezüger gefordert. Mit dem neuen System werden Eltern, deren Kinder sich in Ausbildung befinden, insbesondere allein erziehende Eltern in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, stärker entlastet.

Zur Zeit wird das **Jugendgesetz** revidiert. Ferner ist ein neues **Opferhilfegesetz** und ein **Behindertengleichstellungsgesetz** in Vorbereitung.

Neue Institutionen

- Im Bereich Gesundheit wurde 2004 die Sozial- und Präventivmedizinische Dienststelle in ein **Amt für Gesundheitsdienste** umgewandelt, dem auch der Landesphysikus zugeordnet ist.
- Im April 2003 nahm der Verein „**Bewährungshilfe**“ den Betrieb auf. Die Bewährungshilfe ist eine Betreuungs- und Beratungseinrichtung und bietet Hilfe für straffällig gewordene Jugendliche und Erwachsene. Sie kommt sowohl bei einer bedingten Verurteilung als auch bei Entlassung aus der Haft zur Anwendung und wird vom Gericht angeordnet. In den Jahren 2004/2005 wurden von der Bewährungshilfe 2 Jugendliche unter 18 Jahren betreut. Allerdings betreut die Bewährungshilfe auch weitere junge Erwachsene, die nach dem Jugendgerichtsgesetz verurteilt wurden, welche aber bei Anordnung der Bewährungshilfe das 18. Lebensjahr bereits überschritten haben.
- Am 22. Februar 2005 hat die Regierung die Erweiterung der Stabsstelle Gleichstellungsbüro zur **Stabsstelle für Chancengleichheit** beschlossen (vgl. Frage IB 1).
- Im November 2004 wurde die Stelle einer **Suchtmittelbeauftragten** geschaffen.

Neu eingeführte Methoden/Praktiken

- **Jugendschutz:** 2004 wurde auf Initiative des Jugendschutzbeauftragten bzw. der Kommission für Suchtfragen die Strafverfolgung von Betäubungsmittelgesetzübertretungen von Jugendlichen um ein pädagogisches Element erweitert. Wie bisher schon nach Übertretungen der Jugendschutzbestimmungen im Jugendgesetz (Alkohol- u. Tabakkonsum) werden neu auch Betäubungsmittelgesetzübertretungen dem Kinder- und Jugenddienst gemeldet

und die betreffenden Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigte zu einem Pädagogischen Gespräch geladen, bei dem es darum geht, geeignete präventive Erziehungsmaßnahmen zu treffen. Die Staatsanwaltschaft, die jeweils einen Bericht über die Gesprächsergebnisse erhält, macht nunmehr Gebrauch von Art. 21/2 BMG (LGBI. 1983/38), nach welchem in leichten Fällen von einer Strafe abgesehen werden kann. Wie bei Jugendgesetzübertretungen können mit diesem Vorgehen Jugendliche auch bei Betäubungsmittelgesetzübertretungen vor Kriminalisierung bewahrt und durch pädagogische Massnahmen unterstützt werden. Die Einführung ähnlicher Standards im Falle sämtlicher Jugendstraftaten wird als erstrebenswert erachtet, jedoch müssen dazu noch die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden (z.B. Einführung der Diversion im Strafverfahren), ohne dieselben können pädagogische Begleitmassnahmen bestenfalls *praeter legem* und auf freiwilliger Basis implementiert werden.

- Für die **Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen** wurde ein spezifisches Ablaufschema festgelegt, welches professionelles Handeln bei der Aufnahme, Unterbringung und Begleitung der Minderjährigen sicherstellt. Neu wird die Betreuung auf zwei Personen aufgeteilt. Eine pädagogisch/psychologische geschulte Fachperson ist für die persönlichen Belange des Minderjährigen zuständig, eine juristische Fachperson für die rechtlichen Angelegenheiten. Verwaltungsmässig ist geregelt, dass die Meldung des Aufenthalts des unbegleiteten Minderjährigen vom Ausländer- und Passamt an den Kinder- und Jugenddienst gelangt. Dieser stellt die entsprechenden Anträge an das Fürstliche Landgericht. Bis zur Entscheidung erfolgt bereits die Betreuung des Jugendlichen durch den Kinder- und Jugenddienst, was vor allem hinsichtlich der passenden Unterbringung in einer Jugendeinrichtung oder einer Pflegefamilie von grosser Bedeutung ist.

Neu eingeführte Programme und Projekte und deren Reichweite

- **Jugendgewalt:** Im Auftrag der Regierung bereitet die Gewaltschutzkommission eine Kampagne zu Jugendgewaltprävention vor. Basis dafür ist ein unter dem Patronat des Schweizer Kantons St. Gallen und des Fürstentums Liechtenstein produzierter Dokumentarfilm über Jugendgewalt, der Grundlage für die Auseinandersetzung mit dieser Thematik in Schulen, Elternvereinen, offener Jugendarbeit und freiwilliger Jugendarbeit (Pfadfinder, Sportvereine usw.) bilden soll. Die Kampagne ist für 2006/07 geplant. Ferner versucht die Gewaltschutzkommission zusammen mit den Gemeinden Massnahmen für die Durchführung von Anlässen (Fastnacht, Jahrmärkte usw.) zu erarbeiten und den Veranstaltern als verbindlich vorzuschreiben, um den Jugendschutz effizienter zu machen und Jugendgewaltdelikte im räumlichen und zeitlichen Umfeld solcher Veranstaltungen zu reduzieren. Erfahrungen in umliegenden Ländern zeigen, dass ein konsequenter Jugendschutz zu einem merklichen Rückgang von Jugendgewalt und Jugendkriminalität führt – zumindest in ländlichen sozialen Systemen.
- **Jupi - eine CD zur Früherkennung von Gefährdung (2004):** Jupi – „Jugendprävention International“ – Jupi ist ein Programm zur computeranimierten, sekundären Suchtprävention, für Leute, die mit Jugendlichen arbeiten. Es soll helfen, auffälliges Verhalten bei Jugendlichen in einem Verein oder in einer Gruppe zu erkennen und angemessen zu reagieren. Neben Früherkennung und

Interventionsmöglichkeiten umfasst Jupi auch weitere Massnahmen der Vorbeugung. Die CD wurde aus Mitteln des EU-Interreg-II-Programmes „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ und des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit in der Schweiz gefördert. Liechtenstein war als Projektpartner durch die Kommission für Suchtfragen vertreten.

- **Interregionaler Jugendprojektwettbewerb Vorarlberg, Kanton St. Gallen und Liechtenstein (2005):** Junge Menschen von 14 bis 25 Jahren können ein realisiertes Projekt zur nationalen Bewertung einreichen. Die Projekte werden von einer Jury (Erwachsene und junge Menschen bis ca. 20 Jahren) bewertet und die besten mit Preisgeldern ausgezeichnet. Jeweils zwei Projekte pro Region können am interregionalen Wettbewerb teilnehmen. Auch hier erfolgt eine Bewertung, diesmal durch eine jugendliche Jury, welche vor allem die Bühnenpräsentation und die Idee / Umsetzung bewerten.

Vaduz, 6. Dezember 2005

G:\INTERNET\LIECHTENSTEIN.LI\AH\CRC Beantwortung list of issues - deutsch rev 1.doc